

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 454-1) in der jeweils geltenden Fassung,
sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung,
hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch vom 30.11.2005 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch vom 30.11.2005 wird folgend geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Straßenverzeichnis“ durch die Angabe „*Straßenreinigungsverzeichnis Cottbus – Kiekebusch (Anlage I)*“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Straßenverzeichnis“ durch die Angabe „*Straßenreinigungsverzeichnis Cottbus – Kiekebusch (Anlage I)*“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 ist die Angabe „wie im Straßenverzeichnis aufgeführt“ zu streichen

4. Zwischen den §§ 4 und 5 wird der § 4a eingefügt:
§ 4a erhält folgende Fassung:
§ 4a Gebühren
„Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach den §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG). Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenanteile entfällt, für die die Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.“
6. Anlage – Straßenverzeichnis wird durch Anlage I – Straßenreinigungsverzeichnis ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch vom 30.11.2005 wird öffentlich bekanntgemacht und tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Anlage I Straßenreinigungsverzeichnis Cottbus - Kiekebusch

Cottbus, den . . . 2005

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Straßenreinigungsverzeichnis Cottbus - Kiekebusch

Die Reinigung ist nach § 3 der Satzung hinsichtlich
 Fahrbahn, Gehwege oder Wege auf die Anlieger übertragen = Rk 00

Die Stadt betreibt den Winterdienst
 ... der Fahrbahn = Rk 60

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungsklas</u>
Alte Gartenstraße	
- zw. Bahnhofstr. u. Feldstr.	6
- übrige	0
Bahnhofstraße	6
Birkenallee	0
Branitzer Weg	0
Büdnerstraße	0
Feldstraße	
- zw. Alte Gartenstr. u. Hauptstr.	6
- übrige	0
Finkenweg	0
Hauptstraße	6
Heinrich-Heine-Straße	0
Kahrener Straße	0
Kiefernweg	0
Madlower Straße	
- zw. Hauptstr. u. Turnstraße	6
- übrige	0
Neue Friedhofsstraße	0
Schillerstraße	0
Spreestraße	
- zw. Hauptstr. u. Hausnr. 78	6
- übrige	0
Turnstraße	6
Waldstraße	0
Zum Spreadamm	0